

# Strafrecht BT III

Prof. Dr. Marc Thommen

# Vorlesung

Datum	Vorbereitung	Fragestunde (Zoom)
25.02.2021	-	1. Einführung
11.03.2021	➤ Fragen via Tweedback	2. Delikte gegen die Familie und gemeingefährliche Delikte
25.03.2021	➤ Fragen via Tweedback	3. Landfriedensbruch und Rassendiskriminierung
15.04.2021	➤ Fragen via Tweedback	4. Kultusfreiheit und Totenfrieden
29.04.2021	➤ Fragen via Tweedback	5. Straftaten gegen die öffentliche Gewalt
20.05.2021	➤ Fragen via Tweedback	6. Amtsdelikte
03.06.2021	➤ Fragen via Tweedback	7. Anwaltsgeheimnis und Bestechung

# Übersicht

- I. Einführung Allgemeindelikte
- II. Delikte gegen die Familie
  - 1. Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217)
  - 2. Entziehen von Minderjährigen (Art. 220)
- III. Gemeingefährliche Delikte
  - 1. Brandstiftung (Art. 221)
  - 2. Verletzung der Regeln der Baukunde (Art. 229)
- IV. Friedensdelikte
  - 1. Landfriedensbruch (Art. 260)
  - 2. Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261<sup>bis</sup>)
  - 3. Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261)
  - 4. Störung des Totenfriedens (Art. 262)
  - 5. Kriminelle Organisation (Art. 260<sup>ter</sup>)
  - 6. Finanzierung des Terrorismus (Art. 260<sup>quinqies</sup>)
- V. Verbotene Handlungen gegen einen fremden Staat
- VI. Straftaten gegen die öffentliche Gewalt
  - 1. **Gewalt und Drohung gegen Behörden/Beamte**
  - 2. **Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286)**
  - 3. **Amtsanmassung (Art. 287)**
  - 4. **Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Art. 292)**
  - 5. **Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen (Art. 293)**
- VII. Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht
  - 1. Amtsmisbrauch (Art. 312)
  - 2. Ungetreue Amtsführung (Art. 314)
  - 3. Falsches ärztliches Zeugnis (Art. 318)
  - 4. Entweichenlassen Gefangener (Art. 319)
  - 5. Verletzung des Amtsheimnisses (Art. 320)
  - 6. Verletzung des Berufsheimnisses (Art. 321)
- VIII. Bestechung

# Gewalt und Drohung gegen Beamte (Art. 285)

# Art. 285 – Gewalt und Drohung gegen Beamte

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Als Beamte gelten auch Angestellte von Unternehmen nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957, dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009 und dem Gütertransportgesetz vom 19. Dezember 2008 sowie Angestellte der nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr mit Bewilligung des Bundesamts für Verkehr beauftragten Organisationen.

2. Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafbuch

# Art. 285 – Gewalt und Drohung gegen Beamte

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hinderung/Nötigung/tätlicher Angriffe

Als Beamte gelten auch Angestellte von Unternehmen nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957, dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009 und dem Gütertransportgesetz vom 19. Dezember 2008 sowie Angestellte der nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr mit Bewilligung des Bundesamts für Verkehr beauftragten Organisationen.

Lex specialis zu Art. 110 Abs. 3 StGB

2. Wird die Tat von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Kollektive Widersetzung (Aufstand)

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätzen bestraft.

# Art. 285 – Gewalt und Drohung gegen Beamte

Geschütztes Rechtsgut

- Staatliche Autorität
- Funktionieren Staatsorgane

Deliktsart:

- Offizialdelikt
- Erfolgsdelikt (Ziff. 1 Var. 1+2)
- Tätigkeitsdelikt (Ziff. 1 Var.3)
- Abstr. Gefährdungsdelikt (Ziff. 2)

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

# Art. 285 – Gewalt und Drohung gegen Beamte

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Objektiver Tatbestand

Täter

‘Opfer’

- Beamter
- Behörde

Tatmittel:

- Gewalt
- Drohung

Tathandlung

- Hindern (Var. 1)
- Nötigen (Var. 2)
- Tätlicher Angriff (Var. 3)

Taterfolg

- Hinderung einer Amtshandlung (Var. 1)
- Vornahme einer Amtshandlung (Var. 2)

## Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

# Art. 285 – Gewalt und Drohung gegen Beamte

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Objektiver Tatbestand

Täter

‘Opfer’

- Beamter
- Behörde

Tatmittel:

- Gewalt
- Drohung

Tathandlung

- Hindern (Var. 1)
- Nötigen (Var. 2)
- Tätlicher Angriff (Var. 3)

Taterfolg

- Hinderung einer Amtshandlung (Var. 1)
- Vornahme einer Amtshandlung (Var. 2)

## Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

# Art. 285 – Gewalt und Drohung gegen Beamte

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Objektiver Tatbestand

Täter

‘Opfer’

- Beamter
- Behörde

Tatmittel:

- Gewalt
- Drohung

Tathandlung

- Hindern (Var. 1)
- Nötigen (Var. 2)
- Tätlicher Angriff (Var. 3)

Taterfolg

- Hinderung einer Amtshandlung (Var. 1)
- Vornahme einer Amtshandlung (Var. 2)

## Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

# Art. 110 Abs. 3 StGB – Begriffe

Als Beamte gelten die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege sowie die Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder provisorisch bei einer öffentlichen Verwaltung oder der Rechtspflege angestellt sind oder vorübergehend amtliche Funktionen ausüben.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafbuch

# Beamte

- Ausübung amtlicher Funktionen (funktional)
- Kraft staatlicher Ernennung (institutionell)



# Behörden

- Unabhängige Ausübung öffentlicher Aufgaben (funktional)
- Organ des Gemeinwesens, i.d.R. gewählt (institutionell)



# Beamte

«Entscheidend für die Qualifikation als Behördemitglied oder Beamter ... ist nicht die rechtliche Natur des Wahl- oder Anstellungsverhältnisses. Entscheidend ist allein die Wahrnehmung von Funktionen im Dienst der Öffentlichkeit».



BSK StGB <sup>4</sup>-Oberholzer, Art. 110 Abs. 3 N 7

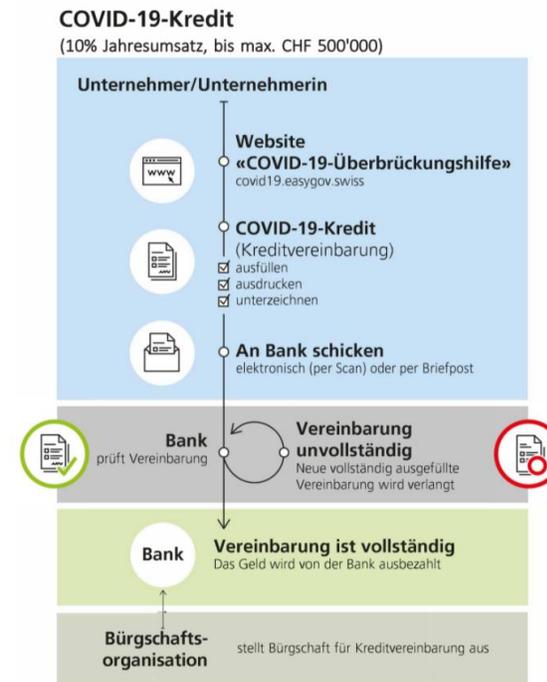
# Beamte

Wie weit ist der Beamtenbegriff i.S.v. Art. 110 Abs. 3 StGB in Hinblick auf Art. 285 Ziff. 1 StGB zu interpretieren? Wäre in den gegebenen Umständen ein Bankmitarbeiter, der im Auftrag des Staats ein "Covid-Kredit" ausbezahlt, auch als Beamter zu interpretieren?



# Covid-19 Überbrückungshilfen

Bei der Vergabe von Überbrückungshilfen handelt es sich im vorliegenden Fall um eine staatliche Aufgabe. Der Bund bediente sich nur deshalb privater Banken, weil diese bereits über die Infrastruktur zur Kreditvergabe verfügen. Die Bank bzw. deren zuständige Mitarbeiter erfüllen dadurch eine eigentlich dem Gemeinwesen zustehende öffentliche Aufgabe und handeln damit als Beamte i.S.v. Art. 110 Abs. 3 StGB.



# Art. 285 – Gewalt und Drohung gegen Beamte

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch **Gewalt oder Drohung** an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Objektiver Tatbestand

Täter

‘Opfer’

- Beamter
- Behörde

Tatmittel:

- Gewalt
- Drohung

Tathandlung

- Hindern (Var. 1)
- Nötigen (Var. 2)
- Tätlicher Angriff (Var. 3)

Taterfolg

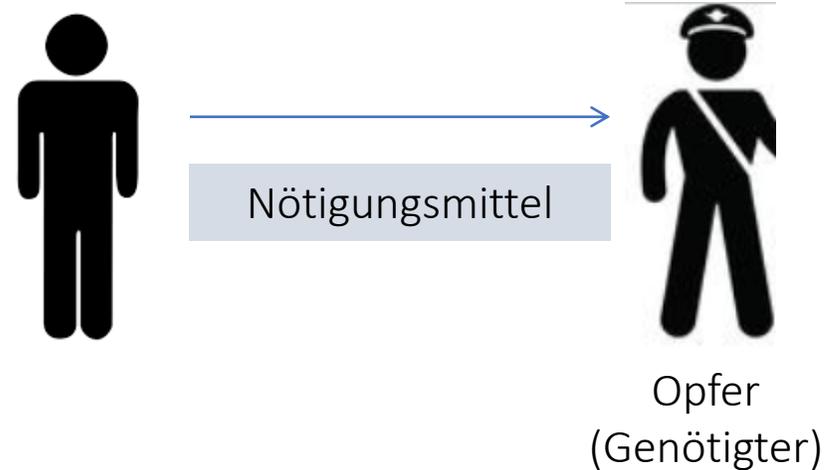
- Hinderung einer Amtshandlung (Var. 1)
- Vornahme einer Amtshandlung (Var. 2)

## Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

# Art. 285 – Gewalt und Drohung gegen Beamte

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Gewalt

Physische Einwirkung auf Körper  
eines Menschen



# Gewalt

Gewalt gegen Sachen?



# Drohung

in Aussicht stellen eines künftigen Übels, abhängig vom Täterwillen



# Art. 285 – Gewalt und Drohung gegen Beamte

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung **nötigt** oder während einer Amtshandlung **tätlich angreift**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Objektiver Tatbestand

Täter

‘Opfer’

- Beamter
- Behörde

Tatmittel:

- Gewalt
- Drohung

Tathandlung

- Hindern (Var. 1)
- Nötigen (Var. 2)
- Tätlicher Angriff (Var. 3)

Taterfolg

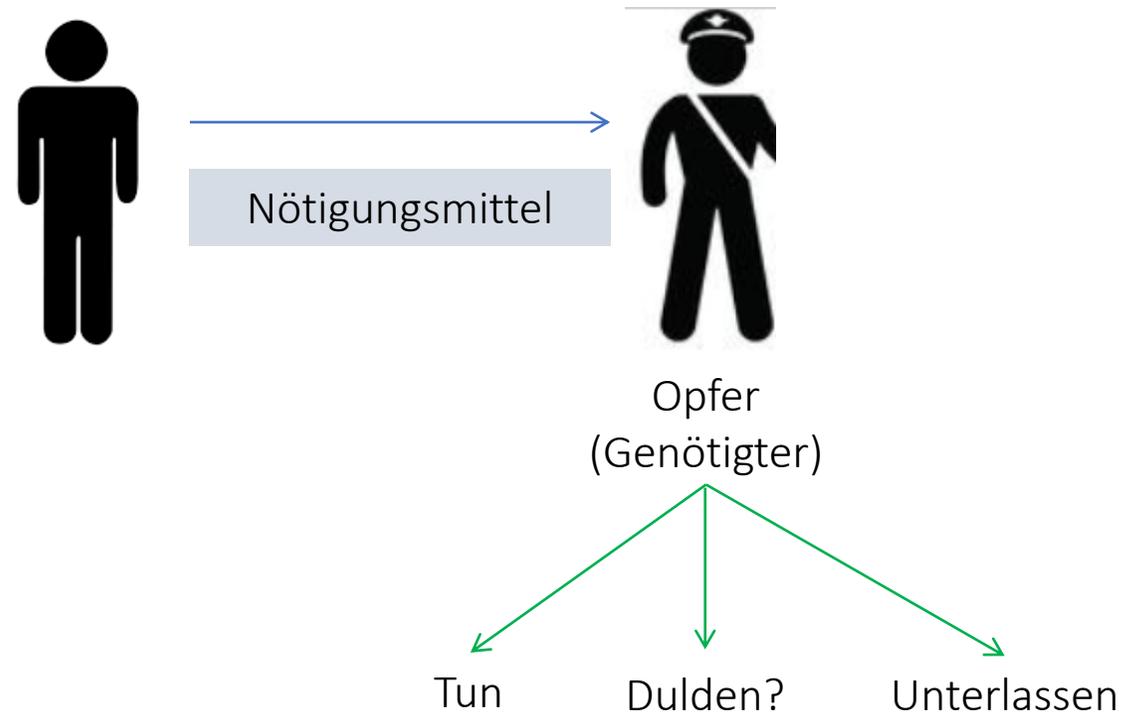
- Hinderung einer Amtshandlung (Var. 1)
- Vornahme einer Amtshandlung (Var. 2)

## Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

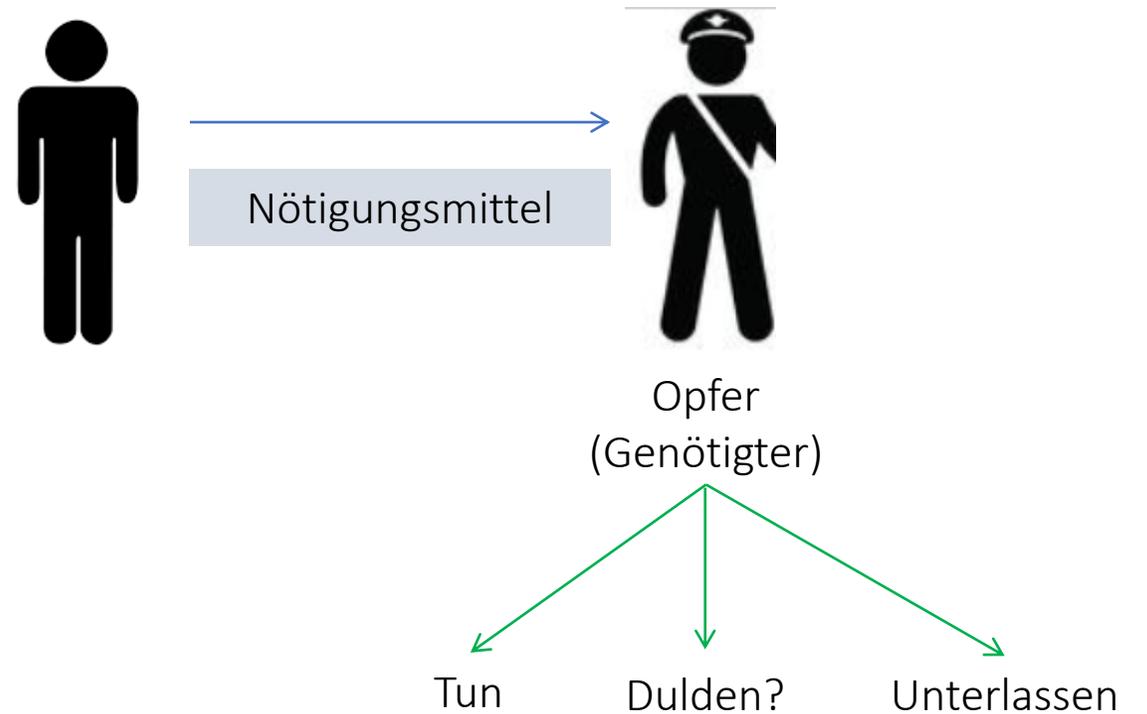
# Art. 285 – Gewalt und Drohung gegen Beamte

- Hindern (=Nötigen zu Unterlassen)
- Nötigen (=Nötigen zu Vornahme)
- Angreifen (=Tätlichkeit gegen Beamten)



# Art. 285 – Gewalt und Drohung gegen Beamte

- Nur Behindern, nicht verhindern
- Nötigung zur Duldung nicht geregelt



# Art. 285 – Gewalt und Drohung gegen Beamte

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Objektiver Tatbestand

Täter

‘Opfer’

- Beamter
- Behörde

Tatmittel:

- Gewalt
- Drohung

Tathandlung

- Hindern (Var. 1)
- Nötigen (Var. 2)
- Tätlicher Angriff (Var. 3)

Taterfolg

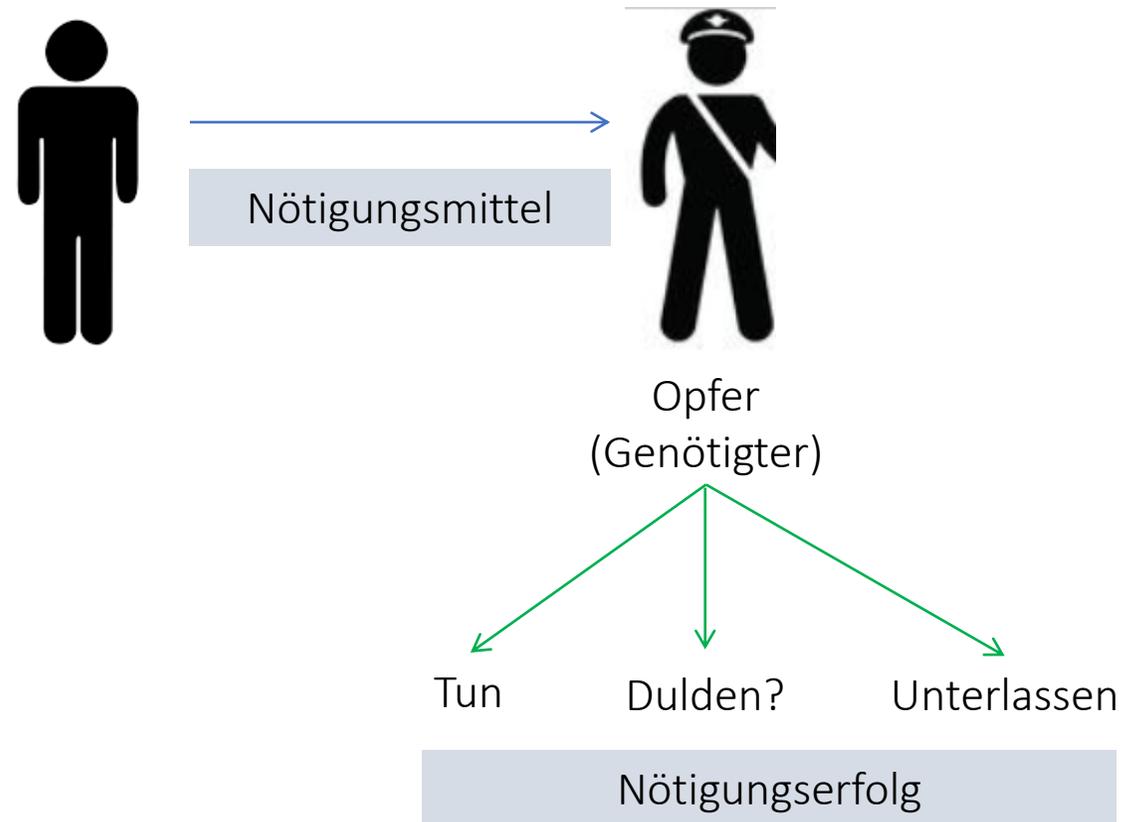
- Hinderung einer Amtshandlung (Var. 1)
- Vornahme einer Amtshandlung (Var. 2)

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

# Amtshandlung

- Amtsbefugnis (Zuständigkeit)
- Amtscharakter (Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben)
- Hoheitlich (?)



# Art. 285 – Gewalt und Drohung gegen Beamte

1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Handlung, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, hindert, zu einer Amtshandlung nötigt oder während einer Amtshandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Objektiver Tatbestand

Täter

‘Opfer’

- Beamter
- Behörde

Tatmittel:

- Gewalt
- Drohung

Tathandlung

- Hindern (Var. 1)
- Nötigen (Var. 2)
- Tätlicher Angriff (Var. 3)

Taterfolg

- Hinderung einer Amtshandlung (Var. 1)
- Vornahme einer Amtshandlung (Var. 2)

## Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

# Art. 285 – Gewalt und Drohung gegen Beamte

Wissen/Für-möglich-Halten

- Beamten/Behördenstatus
- Einsatz von Gewalt/Drohung

Wollen/Inkaufnehmen

- Hinderung
- Vornahme
- Tätlichkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

‘Opfer’

- Beamter
- Behörde

Tatmittel:

- Gewalt
- Drohung

Tathandlung

- Hindern (Var. 1)
- Nötigen (Var. 2)
- Tätlicher Angriff (Var. 3)

Taterfolg

- Hinderung einer Amtshandlung (Var. 1)
- Vornahme einer Amtshandlung (Var. 2)

Subjektiver Tatbestand

- Mind. Eventualvorsatz

# Gewalt und Drohung gegen Beamte (Art. 285)

# Art. 286 – Hinderung einer Amtshandlung

Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen bestraft.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

# Art. 286 – Hinderung einer Amtshandlung

Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen bestraft.

## **Objektiver Tatbestand**

- Täter (Jedermann)
- 'Opfer' (Träger Hoheitsgewalt)
- Tathandlung (Hindern)
- Taterfolg (Erschweren Amtshandlung)

## **Subjektiver Tatbestand**

- Wissen/FMH
- Wollen/IKN

# Warnung vor Radarkontrollen

Ich habe eine Frage zu Art. 286 StGB und dem Warnen vor Radarkontrollen.

In Art. 98a Abs. 3 lit. a SVG wird gesagt, mit einer Busse wird bestraft, wer öffentlich vor behördlichen Kontrollen im Strassenverkehr warnt. Dies widerspricht doch dem Entscheid 103 IV 186?



# Warnung vor Radarkontrollen

«Umgekehrt ist eine Bestrafung nach Art. 286 ausgeschlossen, wenn der Täter zwar die Amtshandlung als solche nicht behinderte, aber den damit angestrebten Erfolg vereitelte.»



BGE 103 IV 186, E. 4

# Warnung vor Radarkontrollen

«So wurde der Nachtruhestörer freigesprochen, der trotz polizeilicher Abmahnung weiter krakeelte (BGE 69 IV 3). Auch als ein Polizist einem betrunkenen Automobilisten verbot, mit seinem Wagen wegzufahren, wurde Hinderung einer Amtshandlung verneint, obwohl der Betrunkene sich dann trotzdem ans Steuer gesetzt hatte und weggefahren war (BGE 81 IV 164).»



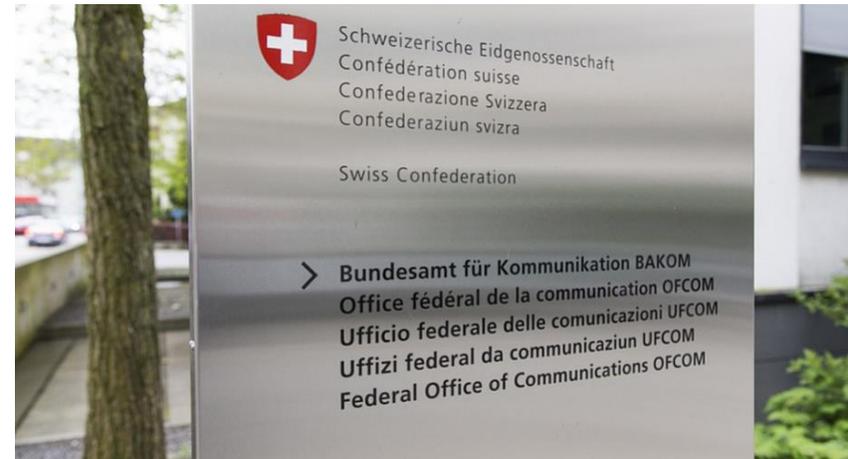
BGE 103 IV 186, E. 4

# Warnung vor Radarkontrollen

Bis 2008: Verkehrsmeldungen am Radio begleitet von Blitzer-Warnungen.

2008: Verbot, in konzessionierten Radiosenden vor Radarkontrollen zu warnen.

2013: Einführung von Art. 98a SVG  
«Warnung vor Verkehrskontrollen»



# Art. 98a SVG

<sup>3</sup> Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. öffentlich vor behördlichen Kontrollen im Strassenverkehr warnt;
- b. eine entgeltliche Dienstleistung anbietet, mit der vor solchen Kontrollen gewarnt wird; [...]



# Warnung vor Radarkontrollen

Widerspricht Art. 98a SVG dem  
Entscheid BGE 103 IV 186?



# Subsidiarität von Art. 292 StGB

Ich habe eine Frage zur Subsidiarität in StGB 292. Ich beziehe mich auf Strafrecht IV S.425 in der Mitte "Anders verhält es sich..."

Bedeutet das, dass bei ohnehin strafbarem Verhalten sowohl die Strafnorm, z.B. Körperverletzung, als auch StGB 292 zum Zuge kommen? Also wie eine echte Konkurrenz?



# Art. 292 – Ungehorsam gegen Verfügungen

Art. 292 subsidiär gegenüber Strafbestimmungen, die besondere Formen des Ungehorsams gegen staatliche Anordnungen unter Strafe stellen.

Beispiele:

- Ungehorsam des Schuldners im Betreibungsverfahren (StGB 323)
- Hinderung einer Amtshandlung (StGB 286)
- Nichtabgabe von Kontrollschildern- oder Ausweisen (SVG 97 I lit. b)



BSK StGB4-Riedo/Boner, Art. 292 N 19 ff.

# Art. 292 – Ungehorsam gegen Verfügungen

Keine Subsidiarität gegenüber Strafbestimmungen, die ein anderes, namentlich ein Individualrechtsgut (Vermögen, Ehre, Privat- und Geheimbereich etc.) schützen.

Beispiele:

- Ehrverletzungen (StGB 173 ff.)
- Delikte gegen Leib und Leben (StGB 111 ff.)
- Hausfriedensbruch (StGB 186)?



BSK StGB4-Riedo/Boner, Art. 292 N 19 ff.

# Art. 292 – Ungehorsam gegen Verfügungen

Das Verbot, ein bestimmtes Haus eines Dritten zu betreten, ist zulässig (BGE 90 IV 206).

Das Verbot, das Haus der verfügenden Behörde zu betreten, ist unzulässig (BGE 100 IV 52).



BGE 100 IV 52 – Université de Lausanne

# Subsidiarität von Art. 292 StGB

Ich habe eine Frage zur Subsidiarität in StGB 292. Ich beziehe mich auf Strafrecht IV S.425 in der Mitte "Anders verhält es sich..."

Bedeutet das, dass bei ohnehin strafbarem Verhalten sowohl die Strafnorm, z.B. Körperverletzung, als auch StGB 292 zum Zuge kommen? Also wie eine echte Konkurrenz?



Könnten Sie bitte nochmals erklären, wie Sie bei Art. 286 StGB den reinen, straflosen Ungehorsam vom passiven, strafbaren Widerstand abgrenzen? Mir ist die Unterscheidung noch nicht ganz klar, gerade auch im Hinblick auf BGE 107 IV 113 (Berner Sitzstreik).



# BGE 107 IV 113

- 5. Juli 1979 ca. 20.30: Universität Bern eine Sitzung der Rechts-/Wirtschaftsfakultät
- Traktandum: neues Studien- und Prüfungsreglement
- Opposition der Studenten. Flugblätter etc.
- 20 köpfige Studentendelegation spricht in Fakultätssitzung vor und verliest Erklärung über paritätische Mitbestimmung
- Die Studenten brachten Sitzgelegenheiten mit, nahmen Platz und überreichten Blumen.
- Nach Verlesen forderte der Dekan die Delegation auf, Sitzungszimmer zu verlassen; er unterstrich diese Aufforderung dadurch, dass er die Studentin J. am Arm hinausführen wollte.
- Delegation traf keine Anstalten, den Saal gemäss Aufforderung zu verlassen.



# Art. 286 – Hinderung einer Amtshandlung

- Hinderung durch Gewalt: 285
- Aktive Hinderung ohne Gewalt
- Aktiver Widerstand ohne Gewalt
- Nicht: passiver Widerstand
- Nicht: Reiner Ungehorsam



# Art. 286 – Hinderung einer Amtshandlung

- Hinderung durch Gewalt: 285
- Aktive Hinderung ohne Gewalt
- Aktiver Widerstand ohne Gewalt
- Nicht: passiver Widerstand
- Nicht: Reiner Ungehorsam



Störung amtlicher Versteigerung (Extr. Fr. 1975 – 129)

# Art. 286 – Hinderung einer Amtshandlung

- Hinderung durch Gewalt: 285
- Aktive Hinderung ohne Gewalt
- Aktiver Widerstand ohne Gewalt
- Nicht: passiver Widerstand
- Nicht: Reiner Ungehorsam



Betriebsbeamter/Polizei nicht hereinlassen  
6B\_89/2019 vom 17. Mai 2019 E. 1.4.

# Art. 286 – Hinderung einer Amtshandlung

- Hinderung durch Gewalt: 285
- Aktive Hinderung ohne Gewalt
- Aktiver Widerstand ohne Gewalt
- Nicht: passiver Widerstand
- Nicht: Reiner Ungehorsam



BGE 124 IV 127: “Wer sich durch Flucht einer Ausweiskontrolle durch einen Polizeibeamten entzieht, um einer Strafverfolgung zu entgehen, macht sich der Hinderung einer Amtshandlung schuldig.“

# Art. 286 – Hinderung einer Amtshandlung

- Hinderung durch Gewalt: 285
- Aktive Hinderung ohne Gewalt
- Aktiver Widerstand ohne Gewalt
- Nicht: passiver Widerstand
- Nicht: Reiner Ungehorsam



6B\_672/2011: „ Weigerung der Beschwerdeführerin, die Polizisten zu begleiten, indem sie sich mit fuchtelnden Armen zur Wehr setzte, [ist] Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB.“

# Art. 113 StPO

1 Die beschuldigte Person muss sich nicht selbst belasten. Sie hat namentlich das Recht, die Aussage und ihre Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern. Sie muss sich aber den gesetzlich vorgesehenen Zwangsmassnahmen unterziehen.

**Schweizerische  
Strafprozessordnung  
(StPO)**

# Art. 286 – Hinderung einer Amtshandlung

- Hinderung durch Gewalt: 285
- Aktive Hinderung ohne Gewalt
- Aktiver Widerstand ohne Gewalt
- Nicht: passiver Widerstand
- Nicht: Reiner Ungehorsam



D: Sitzstreik ist (erlaubter) passiver Widerstand

# Art. 286 – Hinderung einer Amtshandlung

- Hinderung durch Gewalt: 285
- Aktive Hinderung ohne Gewalt
- Aktiver Widerstand ohne Gewalt
- Nicht: passiver Widerstand
- Nicht: Reiner Ungehorsam



BGE 124 IV 127: “...blosse Unfolgsamkeit nicht genügt“  
Marc Thommen / Jascha Mattmann, Whistleblowing  
für das Weltklima, sui generis 2021, S. 13, N 10 ff.

# BGE 107 IV 113

„...hier zu beurteilende Unterlassung... als "Hinderung" erfasst werden; denn es geht nicht einfach um die Passivität des von einer amtlichen Aufforderung Betroffenen, sondern um den durch die Einwilligung des die Sitzung der Behörde leitenden Dekans nicht mehr gedeckten Teil einer "Aktion": Die Beschwerdeführer wollten durch ihr Tun, nämlich durch "Teilnahme" an der Sitzung, den vorgesehenen Ablauf dieser Amtshandlung hindern.“



# Vorlesung

Datum	Vorbereitung	Fragestunde (Zoom)
25.02.2021	-	<b>1. Einführung</b>
11.03.2021	➤ Fragen via Tweedback	<b>2. Delikte gegen die Familie und gemeingefährliche Delikte</b>
25.03.2021	➤ Fragen via Tweedback	<b>3. Landfriedensbruch und Rassendiskriminierung</b>
15.04.2021	➤ Fragen via Tweedback	<b>4. Kultusfreiheit und Totenfrieden</b>
29.04.2021	➤ Fragen via Tweedback	<b>5. Straftaten gegen die öffentliche Gewalt</b>
20.05.2021	➤ Fragen via Tweedback	<b>6. Amtsdelikte</b>
03.06.2021	➤ Fragen via Tweedback	<b>7. Anwaltsgeheimnis und Bestechung</b>

# Strafrecht BT III

Prof. Dr. Marc Thommen